

# DECKBLATT

Bitte geben Sie dieses Blatt **leserlich und zutreffend** ausgefüllt mit Ihrer Klausur ab (Sie erhalten es mit der Korrektur zurück). Falls es bei Ihrer Registrierung oder Anmeldung bei der vhb Probleme gibt, können wir Sie so kontaktieren und eine Korrektur Ihrer Klausur sicherstellen.

Vor- und Nachname: .....

Telefon (bitte angeben, wird nicht gespeichert!): .....

Email (Unterstrich, Bindestrich usw. bitte deutlich!): .....

.....

Matrikelnummer: .....

***Viel Erfolg!***

Einsendeadresse: LS Schenke, Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg

**VHB-Klausur Einkommensteuerrecht (SS 2013)**

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

1. Der deutsche Architekt und Bauträger A lebt seit vielen Jahrzehnten in Paris. Von seinen Eltern hat er ein Einfamilienhaus in Würzburg geerbt, das er umgehend vermietet hat. Um einen größeren Bauauftrag auszuführen, mietet er sich in 2001 durchgehend für einen Zeitraum von fünf Monaten im Frankfurter Raum immer wieder in Hotelzimmern ein, die er, weil er die Abwechslung liebt, insgesamt fünfmal wechselt. Nach dem fünften Monat versäumt es seine Sekretärin S, ein neues Zimmer zu buchen. Da infolge verschiedener Messen und parallel stattfindender Großveranstaltungen sämtliche Hotelzimmer im Großraum Frankfurt ausgebucht sind, beschließt er kurzerhand, für drei Wochen in einen Baucontainer zu ziehen; dieser nur mit einem Klappbett, einem Kleiderschrank und einer Waschschüssel ausgestattet ist. Die sanitären Einrichtungen kann er in einem direkt gegenüber der Baustelle liegenden Fitnessstudio benutzen, das durchgehend geöffnet hat.

Aufgabe: Prüfen Sie gutachterlich unter Berücksichtigung sämtlicher denkbarer Anknüpfungspunkte, ob A in 2001 der deutschen Einkommensteuer unterliegt.

2. F ist eine erfolgreiche Friseurin, die sich durch Ihre kreativen Schnitte in der Münchner „Szene“ einen guten Ruf erworben hat. In 2001 hat sie in ihrem Salon Einnahmen von insgesamt 200.000 € erzielt. Dem stehen Lohnkosten von 40.000 € für zwei Angestellte und die Salonmiete von 30.000 € gegenüber. Auf Anraten ihres Steuerberaters S stellt sie zum Jahresanfang ihren Ehemann E als „Salonmanager“ ein. In seinem Arbeitsvertrag ist sein Aufgabenbereich mit der Terminplanung und der Ausstattung des Salons mit den notwendigen Haarschneideutensilien umschrieben. Als Gehalt sind monatlich 5000 € vorgesehen. E hält sich am ersten Arbeitstag auch tatsächlich 8 Stunden im Salon auf, verliert aber am nächsten Tag schon wieder die Lust und geht seiner „Arbeit“ nur noch ganz unregelmäßig nach.

Aufgabe:

- a) Legen Sie dar, welche Gründe den S zu seiner Gestaltungsempfehlung bewogen haben könnten und warum die Empfehlung rechtlich problematisch ist.
- b) Ermitteln Sie die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage der F. Sie können sich auch darauf beschränken, darzulegen, inwieweit die „Ausgaben“ steuerlich anerkannt werden.
- c) Könnte das Ehepaar F und E sein Gestaltungsziel auch erreichen, wenn F den E als Gesellschafter in eine zu gründende OHG aufnehmen würde?
- d) Was ist von dem Vorschlag zu halten, den E in einer zu gründenden OHG nur mit einem kleinen Gewinnanteil auszustatten und ihm stattdessen ein entsprechend höheres Gehalt als angestellter Geschäftsführer zu zahlen.

3. Um das Steueraufkommen zu erhöhen, sieht eine Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG vor, dass Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und der Arbeitsstätte als Werbungskosten nur noch ab dem 21. Kilometer anzuerkennen sind.

Aufgabe: Nehmen Sie zur Verfassungsmäßigkeit dieses Vorschlages Stellung.

4. Nehmen Sie zu der These Stellung, dass die Komplexität des deutschen Einkommensteuerrechts jedenfalls in Teilen auch durch die Regelung des Art. 105 Abs. 3 GG bedingt ist. Was wären mögliche Alternativen?